

Der JURISTISCHE THESAURUS am Beispiel des Wohnrechts

*Wolf Kahlig**

CONTACT-EDV AG
A-1170 Wien, Rosenackerstraße 61
conthaus@kontakt.at

Schlagnorte: Systematisches Verzeichnis, Schatzhaus, komplexe Zusammenhänge, Normworte, Datenbanken, Vernetzung, Logische Strukturen, Metalogik, elektronischer Produktionsweg, Rationalisierung, Strukturierung, Digitalisierung, Rechtssetzung, Legistik, Tabellentechnik, Visualisierung, Semiotik, Logik-Notation, Arbeitsgruppen, Kontrollmechanismen, elektronische „Regelerstellungsautomaten“

Abstract: Voraussetzung für einen juristischen Thesaurus, also einen übergeordneten Suchalgorithmus, der nicht nur Normworte erklärt, sondern auch Meta-Zusammenhänge beantwortet, ist eine genormte und vereinfachte Basis für die Bildung von „Regeln“. Um dieses Ziel zu erreichen sind mehrere Methoden verfügbar, die konsequent bei der Rechtssetzung angewendet werden müssen: Logische und konsequent einzuhaltende Legistik-Regeln, Gliederungstechniken, Visualisierung, semiontische Aspekte, Logik-Notationen uä. Kontrollorgane erscheinen sehr sinnvoll. Durch die strikte Einhaltung der „Regeln für die Regeln“ können zusammenhängende Strukturen geschaffen werden, sodass elektronische Hilfsmittel für die Bildung von Regeln entstehen können.

1. Definition und Begriffsbestimmung

Definition „Thesaurus“ lt. Brockhaus:

- Alphabetisch und systematisch geordnetes, thematisch begrenztes Verzeichnis von Sachwörtern bzw. Sachwortgruppen.
- Titel wiss. Sammelwerke, bes. großer Wörterbücher alter Sprachen, z.B. T. linguae Latinae, das umfassende lat. Wörterbuch (seit 1894).

2. Zielsetzungen

2.1. Hauptziele

Hauptziele sind ein „Schatzhaus“ aller ähnlichen Fälle und „komfortable“ Suchalgorithmen, die nicht nur auf Stichworte Antworten geben,

* Das Konzept einer logischen Sprachstruktur wird ohne Berücksichtigung der Forschungen der Rechtslogik und der juristischen Ontologien beschrieben.

sondern auch auf komplexere Zusammenhänge und Ähnlichkeiten hinweisen.

2.2. Erstziele

Erstellung von Suchwort-Katalogen unter Verwendung von „Normworten“ (Worte in der Grundform, unter Vernachlässigung von Konjugation und Deklination). Verweisungen auf Primärrecht, Verordnungen, Richtlinien, allgemeine „Regeln“.

2.3. Technische Voraussetzungen

Voraussetzung für die Ermittlung von direkten und übergeordneten Strukturen sind relationale Datenbanken, vernetzte Computeranlagen, europaweite/weltweite Netze und eine weitere Vernetzung von Universitäten und Forschungsinstituten.

2.4. Logische Strukturen

Wesentlich ist es, dass logische Verknüpfungen, Übersichten, Übergeordnete Zusammenhänge vorhanden sind, bzw. gebildet werden können.

2.5. Sprachtechnologie

Einführung eines elektronischen Rechtserzeugungsprozesses lt. Beschlussprotokoll Nr. 60/9, betreffend Elektronischer Rechtserzeugungsprozess, Projekt „E-Recht“, in der Sitzung der Bundesregierung am 6. Juni 2001. Dadurch sollte die Texterstellung des Rechtssetzungsprozesses auf eine konsequente elektronische Grundlage gestellt werden. Die Grundkonzeption des Projektes muss dergestalt sein, dass von der Begutachtung einer Rechtsvorschrift (Verordnung, Gesetz, Staatsvertrag) bis zur (Internet-)Kundmachung dieser Rechtsvorschrift ein durchgehender elektronischer Produktionsweg eingerichtet wird. Daher wären bei Änderungen im Rechtssetzungsverfahren nur mehr die Textunterschiede einzutragen und der Weg der Textgestaltung würde so durch den Einsatz der Technik prinzipiell nachvollziehbar und damit elektronisch abfragbar.

3. Istzustand

3.1. Basis: Rechtstexte

Zunächst ergibt sich die Frage nach der Darstellungsart, die eine überdimensionale Komplexität suggeriert. Auch andere Wissensgebiete sind

bezüglich Komplexität vergleichbar mit dem Rechtsgebäude: Medizin, Genforschung, Technik (Maschinenbau: Explosionszeichnungen bei Maschinen, Stücklisten, Mikrofilmmechanismen usw.). Die Informatik als sehr moderne Wissenschaft, die sich damit beschäftigt, wie Daten gesammelt, erfasst, aufbereitet, verarbeitet, weitergegeben und insbesondere zur Verfügung gestellt werden, versteht sich heutzutage weniger darin, dass festgeschriebene Werte und Informationen bei der Erfassung und der Zur-Verfügung-Stellung einfach beschleunigt werden, es muss auch rationalisiert und strukturiert werden.

Folgende Problematik ergibt sich oft für den Leser: Ein Gesetz wird novelliert. Derjenige, der die Basis für die Änderungen praktisch auswendig im Kopf hat, für den ist es kein Problem den alten Text mit dem neuen zu vergleichen. Es wäre jedoch hilfreicher, wenn der alte UND der neue Inhalt nebeneinander (oder untereinander) in einem neuen Gesamttext erschienen. Der bisherige Text könnte etwa in Klammern gesetzt sein.

Auch eine Einblendung von Verweisen wäre überlegenswert (statt „§ 1091 ABGB“, Andruck der entsprechenden Stelle).

3.2. Basis der Rechtstexte: Legistik

Die Legistiktexte des Verfassungsdienstes sind zwar sorgfältig abgestimmte Regeln, die oft (Zeitdruck usw.) zu wenig konsequent eingehalten werden.

3.3. Basis der Legistik

Durch die Methoden der Rechtssprache, Rechtstechnik und der formellen Gestaltung soll auf die Begriffe, die Begriffsbestimmungen und die logische Elemente derart Einfluss genommen werden, dass durchgehende, aber auch einfache Strukturen entstehen.

4. Analyse Istzustand

Oft erkennt man ein Wachsen und „Wuchern“ von rechtlich relevanten Informationen und Regeln, oft gilt das Prinzip: Alles bisherige bleibt aufrecht, neu kommt aber noch dazu: Bei der Rechtserzeugung wird, bis auf Ausnahmen, keine Rücksicht auf mögliche Thesaurierungskataloge genommen. Die Meta-Logik ist meist nur in den Köpfen von Fachleuten.

5. Optionen

5.1. Strategien

Die weitere Automatisierung, Rationalisierung und Vereinfachung bilden die Basis. Grundsätzlich sollten alle „Regeln“ wie eine Tageszeitung oder eine „Checkliste“ lesbar sein. Der Grundsatz der Vermeidung von Längen und Schachtelungen sollte konsequent beachtet werden, wie ja großteils in den Logistik-Vorschriften gefordert.

Neue Techniken sind notwendig, wie etwa die Tabellentechnik, eine Darstellung in übersichtlichen, Excel-ähnlichen Bildern. Die Visualisierung durch Darstellung in Übersichten, mittels Struktogramm, Flussdiagramm und Schautafel muss zum Grundsatz erhoben werden.

Auch die wichtige Logik-Notation durch bewusste und sichtbare Hervorhebung der „UND“ bzw. „ODER“ –Strukturen und der „Klammerbildung“ ist von entscheidender Bedeutung.

Es muss beachtet werden, dass die Verbindung zwischen Sätzen bzw. Satzteilen mit verschiedenwertigen Bindeworten erfolgt. So bindet ein „UND“ stärker als ein „ODER“, die Umkehrung dieser Regel ist einerseits, wie in folgendem Beispiel, durch entsprechende Klammerbildung möglich:

Wenn das Ereignis A eintritt und das Ereignis B eintritt oder das Ereignis C eintritt, dann geschieht das Ereignis XY.

wäre ident mit:

Wenn (das Ereignis A eintritt und das Ereignis B eintritt) oder das Ereignis C eintritt, dann geschieht das Ereignis XY.

Einen völlig anderen Sinn ergäbe der obige Satz bei geänderter Klammersetzung:

Wenn das Ereignis A eintritt und (das Ereignis B eintritt oder das Ereignis C eintritt), dann geschieht das Ereignis XY.

C allein wäre nun nicht mehr ausschlaggebend (nicht mehr „hinreichend“)!

Andererseits müssen (um das logische Element der Klammer vermeiden zu wollen) sprachliche Klimmzüge durchgeführt werden, die der Lesbarkeit nicht gerade förderlich sind.

Ein zweites Beispiel für die strenge logische Gliederung wäre die zwingende Einführung der „SONST“-Klausel in „WENN“-Sätzen:

Bei einer mietrechtlichen Neuvermietung steht es dem Vermieter frei, eine an den Vormieter geleistete Ablöse an den neuen Mieter weiterzurechnen oder auf eine Ablöse zu verzichten (§ 10 Abs 6 MRG).

WENN der Vermieter vom neuen Mieter keinen Ersatz verlangt, sind die Bestimmungen über den höchstzulässigen Hauptmietzins (§ 16) uneingeschränkt anzuwenden;

folgende Hilfsrechnung wird durchgeführt:

x= Differenz zwischen neuem und altem HMZ im Zeitraum von zehn Jahren ab dieser Neuvermietung (also HMZ, der vom neuen Mieter verlangt wird, abzüglich HMZ, der vom alten Mieter verlangt worden wäre, hochgerechnet auf 10 Jahre)

y= Betrag der abgegoltenen Aufwendung (vom Vermieter geleistete Ablöse an den Vormieter)

DANN ist der kleinere Betrag (x oder y) in der HMZ-Reserve anzuführen.

SONST

Die abgegoltene Aufwendung ist bei der Bestimmung des Hauptmietzins als nicht getätigt zu betrachten und daher nicht zu berücksichtigen.

5.2. Vorbilder

Stets führt die Zerlegung in Einzelschritte zum Ziel, die Natur kann auch hiebei wieder Vorbild sein (Doppelhelix). Die ersten Computeranlagen waren „analog“, der Trend zum „bit“, also zum digitalen Motto: „JA oder NEIN“ hat sich jedoch durchgesetzt.

6. Ausblick und konkrete Schritte

6.1. Nationale und international wohldefinierte, logische Legistikelemente

Die Bildung von Arbeitsgruppen und die Erarbeitung von übergeordneten, internationalen Elementen wird unvermeidlich sein.

6.2. Grundlagenarbeit

6.2.1. Akzeptanz

Das Beschreiten von ungewöhnlichen Wegen muss erlaubt sein, ja muss der Regelfall werden. Die sachliche und neutrale Beurteilung der fremden Meinung bzw. Überzeugung ist essentiell. (Zitat *Ludwig Adamovich*: „Die Rechtswissenschaft ist unterentwickelt, die sich auf Dogmatik beschränkt.“)

6.2.2. Initiativen / Keine falschen Ängste

Oft wird ein Vorwand vorgeschützt um Neuerungen hinauszuhalten. Als klassisches, historisches Beispiel kann die Angst der ehemaligen „Schreiberzunft“ vor dem Buchdruck genannt werden. Jede neue Idee „schadet“ natürlich irgendeinem Berufsstand, jedoch müssen Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden. Aus jetziger Sicht wäre der Buchdruck auch bei äußerstem Widerstand der Schreiber nicht aufzuhalten gewesen. Der von Zeit zu Zeit ausgesprochene Hinweis: „Du nimmst uns das Brot weg!“ ist sicher ernst zu nehmen, darf jedoch die Weiterentwicklung nicht hemmen. Überholte Ängste, die den Fortschritt zu blockieren suchen, müssen abgebaut werden.

6.2.3. Konkrete und neutrale Kontrollmechanismen

Elementar wird sein, dass eine Kontrollinstanz „ganz oben“, auf möglichst breiter Parteienbasis eingerichtet wird: Bundespräsident / BKA / Parlaments-Ausschuss wären zu diskutierende Instanzen.

7. Ergebnis

Die Erarbeitung von Thesauren ist – wie auch an den Bemühungen bezüglich Einrichtung und Wartung von Thesauren des Nachbarlandes Schweiz erkennbar – schwierig und aufwendig. Insbesondere die Wartung ist auf Grund der jetzigen „unzusammenhängenden“ und nicht automatisch/elektronisch gestalteten Regeln (Gesetze usw.) höchst aufwendig, aber machbar und sinnvoll. Erst nach Installation und Institutionalisierung der beschriebenen Methodiken ist die laufende Pflege und Erweiterung vereinfacht möglich.

8. Literaturhinweise

Adamovich, Ludwig, Probleme einer modernen Gesetzestechnik, in: *Winkler, G. / Schilcher, B.* (Hsg.), Gesetzgebung, Wien (1981).

Eichenberger, Kurt et al. (Hsg.), Grundfragen der Rechtssetzung, Basel (1978).

Holzinger, Gerhart, Die Kundmachung von Rechtsvorschriften in Österreich, in: *Schäffer, H.* (Hsg.), Theorie der Rechtssetzung, Wien (1988), 303 ff.

Kirchhof, Ferdinand, Private Rechtssetzung (1987).

Lepa, Manfred, Verfassungsrechtliche Probleme der Rechtssetzung durch Rechtsverordnung, in: AÖR 105 (1980), 337 – 351.